



Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

erlassen am 21. Februar 2000

in Vollzug seit 20. Juni 2000

Teilrevision erlassen am 5. Dezember 2011

Teilrevision erlassen am 23. September 2019

in Vollzug seit 1. Januar 2020

Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2) als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Reglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Au.

Geltungsbereich

Es findet Anwendung auf allen im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtlichen öffentlichen und privaten Anlagen, die ihrer Ableitung, Behandlung oder Beseitigung dienen.

II. Finanzierung

Art. 2

Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:

1. Allgemeines
a) Mittel

- a) Gebühren der Grundeigentümer für die Behandlung und Beseitigung des Abwassers;
- b) Beiträge der Grundeigentümer im Einzugsgebiet;
- c) Abgeltung von Bund und Kanton.

Art. 3

Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung¹ geführt.

b) Gemeinde-
rechnung

Art. 4

Wird aus einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, entrichtet der Grundeigentümer eine Schmutzwassergebühr.

2. Gebühren
a) allgemeines

Art. 5a

Bei Abwasser aus Haushaltungen oder solchen mit vergleichbarer Zusammensetzung wird die Schmutzwassergebühr berechnet aus der auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen verbrauchten Frischwassermenge multipliziert mit dem Mengenpreis (in Franken pro Kubikmeter) nach dem Gebührentarif. Dies ergibt für die Gebühr die folgende Berechnungsformel:

b) häusliches
Abwasser

Schmutzwassergebühr = verbrauchte Frischwassermenge x Mengenpreis

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungen oder aus der Regenwassersammlung bezogen wird.

¹ Art. 21 der Haushaltsverordnung, sGS 151.53

Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

Art. 5b

Zur Ermittlung der Frischwassermenge bei häuslichem Abwasser werden die Grundeigentümer verpflichtet, Wasserzähler zu installieren. Ist die Installation einer Wassermesseinrichtung technisch unmöglich oder unverhältnismässig oder konnte die Frischwassermenge aufgrund eines technischen Defektes nicht ermittelt werden, wird der Verbrauch vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen festgesetzt.

c) Ermittlung Frischwassermenge

Art. 6a

Bei Abwasser aus industriellen oder gewerblichen Betrieben auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen, welches nicht als häusliches Abwasser zu qualifizieren ist, wird die Schmutzwassergebühr berechnet durch Multiplikation der Abwassermenge mit einem periodisch festzulegenden gewichteten Verschmutzungsfaktor (= "Schmutzbeiwert") für die frachtgemässe Belastung sowie mit dem Mengenpreis (in Franken pro Kubikmeter) nach dem Gebührentarif. Dies ergibt für die Gebühr die folgende Berechnungsformel:

d) industrielles und gewerbliches Abwasser

Schmutzwassergebühr = Abwassermenge x gewichteter Verschmutzungsfaktor x Mengenpreis

Art. 6b

Die Abwassermengen der industriellen und gewerblichen Betriebe werden periodisch nach Wahl des Gebührenpflichtigen und zu dessen Lasten entweder gemessen oder aufgrund des Frischwasserverbrauchs berechnet. Ebenso werden periodisch die Verschmutzungsfaktoren der Abwässer aus diesen Betrieben nach Wahl des Gebührenpflichtigen und zu dessen Lasten entweder gemessen und berechnet oder vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- oder Erfahrungszahlen vergleichbarer Betriebe festgesetzt. Vorbehalten bleiben die Abs. 3 und 4 dieses Artikels.

e) Ermittlung Abwassermenge und Verschmutzungsfaktoren

Entscheidet sich der Gebührenpflichtige für eine Messung der Abwassermenge und eine Messung bzw. Berechnung des Verschmutzungsfaktors, so erfolgen diese Messungen und Berechnungen über einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitraum als Referenzperiode. Die Messungen und Berechnungen können auch permanent vorgenommen werden, wenn dies der Gebührenpflichtige verlangt und er sich verpflichtet, die entsprechenden Einrichtungen auf eigene Kosten und nach Weisung des Gemeinderates zu erstellen und zu betreiben sowie die Resultate der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann zudem verlangen, dass Rückstellproben über eine bestimmte Zeitspanne zur Verfügung gehalten werden.

Übersteigt der hydraulische Einwohnergleichwert² eines industriellen oder gewerblichen Betriebes den Wert von 500, so werden zu Lasten des Gebührenpflichtigen die Abwassermengen dieses Betriebes immer gemessen und der Verschmutzungsfaktor immer gemessen und berechnet. Der Gemeinderat kann den Gebührenpflichtigen sowie die auf dessen Grundstück Abwässer verursachenden Betriebe verpflichten, Einrichtungen zur permanenten Messung der Abwassermengen und der frachtgemässen Belastung zu erstellen und zu betreiben. Für diese Messungen und Berechnungen gelten die Bestimmungen in Abs. 2 vorstehend sinngemäss.

² Hydraulischer Einwohnergleichwert = Jährliche Abwassermenge : Basiswert B_Q (Basiswert B_Q gemäss Art. 6c dieses Reglements)

Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

Übersteigen die hydraulischen Einwohnergleichwerte mehrerer Betriebsstätten eines industriellen oder gewerblichen Betriebes auf dem Gemeindegebiet gesamthaft den Wert von 500, so kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwassermengen pro Betriebsstätte gemessen und der Verschmutzungsfaktor pro Betriebsstätte gemessen und berechnet wird, wenn die Umsetzung des Verursacherprinzips dies erfordert.

Art. 6c

Wird die frachtgemässe Belastung der Abwässer bzw. der diese Belastung ausdrückende gewichtete Verschmutzungsfaktor gemessen und berechnet, so gelangen unter Vorbehalt abweichender reglementarischer Bestimmungen die Methoden und Techniken des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) gemäss der jeweils aktuellsten Fassung der Richtlinie über die Finanzierung der Abwasserentsorgung samt Anhängen zur Anwendung. Dies gilt insbesondere für die Berechnung des gewichteten Verschmutzungsfaktors sowie für den hydraulischen Einwohnergleichwert und den dabei massgeblichen Basiswert BQ. Soweit diesen Richtlinien für einen bestimmten industriellen oder gewerblichen Betrieb keine Bemessungsgrundlagen entnommen werden können, sind die entsprechenden Mess- und Berechnungsmethoden des Zweckverbandes Abwasserwerk Rosenbergsau AWR massgebend.

f) Anwendbare Mess- und Berechnungsmethoden

Art. 6d

Der Gemeinderat kann bei den Gebührenpflichtigen sowie bei den auf deren Grundstücken Abwässer verursachenden Betrieben Kontrollmessungen durchführen. Ergeben sich dabei Differenzen zur bisher ermittelten Abwassermenge oder zum bisher ermittelten Verschmutzungsfaktor, kann der Gemeinderat die verwendeten Erfahrungszahlen entsprechend anpassen oder die Durchführung von Messungen im Sinne von Art. 6b Abs. 2 bis Abs. 4 dieses Reglementes anordnen.

g) Kontrollmessungen

Art. 7a

Die Schmutzwassergebühr wird auf Gesuch des Gebührenpflichtigen entsprechend herabgesetzt, wenn:

h) Herabsetzung der Schmutzwassergebühr

- a) erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden;
- b) das in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitete Abwasser nicht oder nicht stärker verschmutzt ist als häusliches Abwasser, insbesondere Abwässer aus Grundwasserabsenkungen oder Baustellenabwasser.

Der Gebührenpflichtige kann auf seine Kosten einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

Art. 7b

Der Gemeinderat erlässt den Gebährentarif.

i) Tarif

Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

Art. 8

Die Grundeigentümer haben für nachstehende Bauten (Neubauten sowie nachträglicher Eintritt in die Beitragspflicht) und neuen Anlagen einen einmaligen Anschlussbeitrag von 2.6% des Neuwerts, zuzüglich MwSt., zu leisten:

3. Beiträge
a) Beitragspflicht

- a) Haupt- und Nebengebäude, die innerhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen,
- b) Haupt- und Nebengebäude, die ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen und an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind, sowie
- c) Anlagen inner- und ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen, die an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1) sowie der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung (sGS 873.11) bestimmt. Ist das – insbesondere bei Anlagen – nicht möglich, wird der Neuwert oder eine Erhöhung des Neuwertes aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Für betriebliche Anlagen in oder auf gewerblichen und industriellen Gebäuden, welche bei der kantonalen Gebäudeversicherung nicht im Neuwert eines Gebäudes mitversichert sind, besteht keine Beitragspflicht. Dies gilt auch für den Umbau, die Erweiterung und den Ersatz von solchen Anlagen.

Art. 9

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung (Um- und Erweiterungsbauten) eine Wertvermehrung, wird ein Beitrag von 2,6% der Erhöhung des Neuwerts gemäss Art. 8, zuzüglich MwSt., unter Berücksichtigung eines Freibetrags von CHF 30'000 Franken erhoben. Dieser Freibetrag wird einmalig pro Veranlagung gemäss Art. 10 für alle von dieser Veranlagung gleichzeitig erfassten Erhöhungen des Neuwerts gewährt.

b) Nachzahlung

Die Erhöhung des Neuwerts entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten ermittelten Neuwert vor Beginn des Umbaus oder der Erweiterung, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor der kantonalen Gebäudeversicherung;
und
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude abgebrochen oder zerstört und an derselben Stelle ein Neubau erstellt, so erfolgt die Beitragserhebung auf dessen Neuwert, unter Abzug der früher geleisteten Beiträge.

Diese Regelungen gelten sinngemäss auch für die beitragspflichtigen Anlagen.

Art. 10

Der provisorische Anschlussbeitrag wird aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch ermittelt und mit Baubeginn fällig. Bei Baubewilligungen aufgrund von nachträglichen Baugesuchen erfolgt die Fälligkeit mit der Rechtskraft der Baubewilligung.

4. Gemeinsame
Vorschriften
a) Fälligkeit

Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

Nach Vorliegen der rechtskräftigen, amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die Festsetzung und Rechnungsstellung des definitiven Anschlussbeitrages.

Diese Regelung gilt sinngemäss auch für die Beitragserhebung bei bereits ausgeführten nicht bewilligungspflichtigen baulichen Massnahmen, welche bei der amtlichen Grundstückschätzung festgestellt werden.

Art. 11

Der Gemeinderat kann in Sonderfällen die Anschlussbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für diese Anlagen zu berücksichtigen.

b) Sonderfälle

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude;
- d) Erlass von kommunalen Sondernutzungsplänen.

Für den Neu- und Umbau sowie die Erweiterung und den Ersatz von Photovoltaikanlagen gilt für die Berechnung des Anschlussbeitrages auf dem Neuwert bzw. der Neuwerterhöhung in Abweichung von Art. 9 Abs. 1 grundsätzlich ein Freibetrag von CHF 60'000.

Art. 12

Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

c) gesetzliches Pfandrecht

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Verordnung über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 15. April 1969 wird aufgehoben und durch dieses Reglement samt Teilrevisionen ersetzt.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 14a

Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements samt Teilrevisionen zu beurteilen.

Übergangsbestimmungen

Beiträge nach Art. 8 und Art. 9, die vor dem Vollzugsbeginn dieses revidierten Reglements fällig wurden, sind nach den bisherigen Bestimmungen des Reglements über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz vom 21. Februar 2000 mit Teilrevision vom 5. Dezember 2011 festzusetzen und abzurechnen.

Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

Beiträge nach Art. 8 und Art. 9, die nach dem Vollzugsbeginn dieses revidierten Reglements fällig werden, sind nach den geänderten Bestimmungen der Teilrevision vom 23. September 2019 festzusetzen und abzurechnen.

Art. 14b

Die Teilrevision dieses Reglements vom 5. Dezember 2011 beinhaltet die Anpassung und Ergänzung der Artikel 4, 5a, 5b, 6a, 6b, 6c, 6d, 7a, 7b und 13a.

Teilrevision

Die Teilrevision dieses Reglements vom 23. September 2019 beinhaltet die Anpassung und Ergänzung der Artikel 8, 9, 10, 11, 13, 14a, 14b, 15 und 16.

Art. 15

Die Teilrevision des Reglements vom 5. Dezember 2011 trat am 1. Januar 2012 in Kraft.

Vollzugsbeginn

Die Änderungen gemäss der Teilrevision dieses Reglements vom 23. September 2019 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Art. 16

Dieses Reglement samt Teilrevisionen untersteht dem fakultativen Referendum.

fakultatives
Referendum

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Au erlassen am 21. Februar 2000 sowie teilrevidiert am 5. Dezember 2011 und am 23. September 2019.

Gemeinderat Au

elektronisches Dokument, ohne Unterschriften

Christian Sepin
Gemeindepräsident

Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 21. Dezember 2011 bis 20. Januar 2012 (Erlass vom 21. Februar 2000 / 5. Dezember 2011) sowie vom 10. Oktober 2019 bis 19. November 2019 (Erlass vom 23. September 2019).